



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Juli 1970

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 70	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	431
17. 6. 70	Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	430
17. 6. 70	Beschluß zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 und zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 .....	437

**Richtlinie  
des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und des Bundesvorstandes  
des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes  
zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge  
im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

**vom 17. Juni 1970**

Die im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu lösenden Aufgaben zur Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, insbesondere die Gestaltung des ökonomischen Systems als Ganzes, verlangen die bewußte und schöpferische Mitwirkung der Werktätigen und stellen hohe Anforderungen an die wissenschaftliche Leitungstätigkeit der staatlichen Leiter und Gewerkschaftsleitungen in den Betrieben.

Die Betriebe haben als eigenverantwortliche Gemeinschaften im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung mit Hilfe des sozialistischen Wettbewerbs eine hohe Effektivität und Rationalität des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten, die sozialistische Demokratie weiter zu vervollkommen, die Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten zu fördern, das Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werktätigen und das kulturell-geistige Leben zu entwickeln und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen ständig zu verbessern. Ausgehend davon beschloß der 7. FDGB-Kongreß, die Betriebskollektivverträge zu wirkungsvollen Instrumenten der Verwirklichung der sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten der Werktätigen und der Wahrnehmung der Eigenverantwortung der Betriebe zu entwickeln.

Es geht darum, unter eigenständiger schöpferischer Mitwirkung der Gewerkschaften die Voraussetzungen für eine noch wirkungsvollere Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, vor allem' durch die breite Entfaltung der Bewegung zum sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben im sozialistischen Wettbewerb, zu schaffen und auf der Grundlage der zentralen Bestimmungen eigenverantwortlich eine den Erfordernissen des Gesamtsystems entsprechende Ordnung der sozialistischen Arbeit im Betrieb zu gestalten.

Dazu sind entsprechend dem in der sozialistischen Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik fixierten Recht der Gewerkschaften auf Abschluß von Vereinbarungen mit den staatlichen Leitern über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen in den Betriebskollektivverträgen betriebliche Regelungen in Form, verbindlicher Verhaltensnormen festzulegen. Die Betriebskollektivverträge werden damit wichtige Mittel zur Verbreitung der vorbildlichen Denk- und Verhaltensweisen, die sich in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit herausgebildet haben und der wachsenden Verantwortung der Werktätigen als Produzenten, kollektive Eigentümer der Produktionsmittel und Träger der sozialistischen Staatsmacht entsprechen. Die Betriebskollektivverträge haben dazu beizutragen, das Prinzip der organischen Verbindung der zentralen staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Grundprozesse mit der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Betriebe auch bei der rechtlichen Ausgestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse besser zu verwirklichen.

Für den Abschluß der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 in den volks-